

-1-

Gegenanträge zu TOP 3 und TOP 4 der Tagesordnung der Hauptversammlung der RIB-Software AG

Per Fax am 15.05.2017, ca. 15:00h gesendet an:

RIB Software SE

z.Hd. Fr. Dina Schmid

Fax: 07117873311

Gegenantrag zu TOP 3 der Tagesordnung:

Der Aktionär Ulrich Ziemes, Mönchengladbach schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes der RIB Software AG im Verfahren der Einzelabstimmung Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Aus §136(1) AktG ergibt sich, dass der Grossaktionär und Vorstandsvorsitzende der RIB Software AG kein zwangsläufig gleichlaufendes Interesse mit den übrigen Aktionären haben muss und demzufolge nach herrschender Meinung eine Einzelentlastung stattfinden sollte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass der Vorstand (Vorstandsvorsitzende) die Verwendung der freien Finanzmittel der Kenntnis und damit auch der Kontrolle durch die Aktionäre entziehen könnte. Dies könnte er durch die geschickte Struktur des Unternehmens und seiner 34 Tochtergesellschaften erreichen. Beispiele:

- 1) Der Vorstandsvorsitzende übt nach derzeitigem Wissensstand des Aktionariates gemeinschaftlich mit den Verantwortlichen der Flex Ltd. (Cayman Islands) die Geschäftsführung des Joint Ventures Y TWO aus, das von der RIB Software AG mit 55 Mio. Gründungskapital ausgestattet wurde. Die Kontrolle über das Unternehmen Y TWO wird nach Auffassung der Aktionäre von Vorstand ausgeübt. Die Jahresabschlüsse der Y TWO sind durch das Unternehmensregister der Cayman Islands vor dem Zugriff und der Kontrolle durch Aussenstehende weitgehend geschützt bzw. nicht effizient kontrollierbar. Das bedeutet, dass der Vorstand sich und die 55 Mio. Euro Gründungskapital selber kontrolliert. Die Effektivität und Effizienz der Kontrolle muss durch die Hauptversammlung erst bestätigt werden. Der Aufsichtsrat der RIB Software AG stellt für das Unternehmen kein effizientes Kontrollgremium dar.

Aus den veröffentlichten Daten zu den Beschlussfassungen des Aufsichtsrates ergibt sich, dass die Gründung der Y TWO im September 2016 erst nachträglich im Oktober 2016 von Aufsichtsrat beschlossen und genehmigt wurde. Dies ist ein klarer Hinweis auf die Ineffizienz der Kontrollarbeit des Aufsichtsrates hinsichtlich der Mittelverwendung der Finanzmittel der RIB-S. AG durch den Vorstand.

- 2) Beispiel 2: Im Bericht des Aufsichtsrates findet sich in der Einleitung der sehr kurze Hinweis dass man sich mit den „KAPITALERHÖHUNGEN(SIC) der RIB Ltd. HK“ beschäftigt habe. Durch

u2

die im Anschluss gemachten Angaben zu den Beschlüssen, die auf den einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrates gefasst wurden, ergeben sich keine Informationen~~X~~ zu der Frage, ob der Aufsichtsrat auch Beschlüsse zu den KAPITALERHÖHUNGEN DER RIB Ltd. HK gefasst hat. Man muss aber annehmen, dass es dazu keine Beschlüsse des Aufsichtsrates gab und der Vorstand weitgehend ohne Kontrolle und Mitsprachebefugnis agiert hat. Diese Tatsachen würden dem Prinzip und den Anforderungen an einen Aufsichtsrat widersprechen.

- 3) Ebenso verwunderlich ist die Tatsache, dass die RIB Ltd HK MEHRERE Kapitalerhöhungen in 2016 benötigte und diese ohne Beschluss des AR auch durchgeführt wurden. Die RIB Ltd. wird mit ca. 70 Mio. EUR in der Bilanz der RIB AG bewertet. Wieso sind dann mehrere Kapitalerhöhungen notwendig? Warum werden diese nicht vom AR genehmigt? Wie hoch waren diese? Was war der Grund für die Kapitalerhöhungen? A) Unprofitabilität?, Liquiditätsmangel?, Liquiditätsbedarf durch den Vorstandsvorsitzenden, der sich seine Vorstandsvergütung durch die RIB Ltd. HK auf sein Privatkonto in HK überweisen lässt? (Letzteres ist eine Tatsache, die im GB steht!)

Es stellt sich dem geneigten Leser die Frage, ob der Vorstand dem Aufsichtsrat das Mitsprache und Kontrollrecht verweigert hat, oder der Aufsichtsrat mit dem Vorstand gemeinschaftlich agiert und seine Kontrollfunktion im unzulässigen Rahmen verneint. Das kann aber erst eine intensive Befragung auf der HV klären.

Ein weiterer Hinweis auf Missstände in der Funktionsweise des Aufsichtsrates könnten die Wechsel im AR und das Ausscheiden honorierter Personen aus dem Aufsichtsrat sein.

Der Antrag muss und soll durch die Gesellschaft veröffentlicht werden, da die Entscheidung über den Abstimmungsmodus allein dem LEITER DER HAUPTVERSAMMLUNG obliegt. Der Leiter der Hauptversammlung ist noch nicht bestimmt und vielleicht bildet sich auf der HV noch ein 10% Quorum, das das Abstimmungsverfahren erzwingt.

Zum Hintergrund: Herr Prof Dr. Peter Noel Schömig gehört zu den anerkannten Bilanzanalysten in Deutschland und war aufgrund seiner detaillierten Analysen von börsennotierten Gesellschaften ein weit überdurchschnittlich erfolgreicher Fondsmanager. Die in meinen Gegenanträgen aufgeworfenen Fragen entstammen aus intensiven und eher akademischen Diskussionen und einem intensiven Austausch mit ihm und seinen Mitarbeitern. Der Antragsteller besitzt kein eigenes Interesse über seinen bekannten Anteilsbesitz hinaus. Er profitiert weder von Kurssteigerungen, noch von Kursverlusten.

Herr Prof. Dr. Schömig ist anerkannter Redner und Dozent auf diversen Fachtagungen und hat seine eigene Analyse zur RIB-Software AG gemacht:

<http://www.bewerterkonferenz.de/referenten/item/264-prof-dr-peter-schoemig>

M.2.

Gegenantrag zu TOP 4 der Tagesordnung

Der Aktionär Ulrich Ziemes, Mönchengladbach schlägt vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der RIB Software AG im Verfahren der Einzelabstimmung Entlastung zu erteilen.

Begründung:

Siehe Text zu TOP 3: Gleicher Text und ergänzende Fragenstellungen auf der HV